

## **Verordnung zum Lehrerbildungsgesetz**

(vom 9. Juli 1980)

Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 37 des Lehrerbildungsgesetzes  
vom 24. September 1978,

beschliesst:

### **1. Aufsichtskommission**

§ 1. Der Regierungsrat wählt für jedes staatliche Seminar eine Aufsichtskommission. Bezüglich ihrer Amtsdauer gelten die Bestimmungen für die ständigen Kommissionen der Direktionen.

§ 2. Die Aufsichtskommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Führung des Seminars und über den Unterricht aus. Sie wacht über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen, Reglemente und der behördlichen Beschlüsse.

§ 3. Die Aufsichtskommission unterbreitet dem Erziehungsrat insbesondere Vorschläge:

- a) für die Wahl und Wiederwahl der Direktoren und der Vizedirektoren der Seminare;
- b) für die Neuschaffung oder Aufhebung von Lehrstellen;
- c) für die Wahl und Wiederwahl der Hauptlehrer (Seminarlehrer) sowie der hauptamtlichen Junglehrer-Berater.

Sie stellt dem Erziehungsrat Antrag

- d) für den Erlass oder die Änderung der Lehrpläne und der Reglemente;
- e) für die Verleihung der Fähigkeitszeugnisse nach der Erwerbung der Prüfungsergebnisse durch die Aufsichtskommission.

Die Aufsichtskommission nimmt auf Einladung des Erziehungsrates Stellung zu besondern Geschäften.

Die Aufsichtskommission übt die ihr aufgrund des Seminarreglementes zustehende Disziplinargewalt aus.

§ 4. Die in der Aufsichtskommission Mitwirkenden unterstehen der behördlichen Schweigepflicht.

Der Lehrervertreter kann den Konvent über seine Anträge und Stellungnahmen sowie über die behandelten Geschäfte orientieren, jedoch nicht über

- a) Beschlüsse, Anträge, Stellungnahmen, Voten usw., welche Kommissionsmitglieder, Lehrer oder Dritte persönlich betreffen;
- b) den Inhalt der Anträge und Voten einzelner Sitzungsteilnehmer;
- c) das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung.

## 2. Seminardirektion

§ 5. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Erziehungsrates die Direktoren und Vizedirektoren der Seminare auf eine vierjährige Amtsdauer.

§ 6. Der Direktor leitet das Seminar. Er ist verantwortlich für den Studienplan und für die Einhaltung des Lehrplanes. Er vertritt das Seminar nach aussen.

Der Vizedirektor ist Stellvertreter des Direktors. Das Seminarreglement legt seine Aufgaben fest.

§ 7. Die Direktoren der Seminare für die Pädagogische Grundausbildung und für die Primar- und die Oberstufenlehrer bilden die Seminardirektorenkonferenz.

Die Direktoren aller Seminare bilden die Erweiterte Seminardirektorenkonferenz.

Die Vizedirektoren und ein Vertreter der Schulleiterkonferenz können zu diesen Konferenzen beigezogen werden.

Der *Erziehungsrat* bezeichnet die Vorsitzenden dieser Konferenzen, an denen auch eine Vertretung der Erziehungsdirektion mit beratender Stimme teilnimmt.

Die Erziehungsdirektion regelt die Aufgaben dieser Konferenzen.

### 3, Lehrer

§ 8. Als Lehrer an Seminaren gelten die hauptamtlich beschäftigten Seminarlehrer und Lehrbeauftragte.

Zum Lehrkörper gehören ferner die hauptamtlichen Berater, sofern sie Unterricht erteilen, sowie Lehrer der Vorschulstufe, der Volksschule oder der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule als Übungs- oder Praktikumslehrer.

§ 9. Die Seminarlehrer werden auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat in der Regel auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt.

§ 10. Die Lehrbeauftragten werden auf Antrag der Seminardirektion durch den Erziehungsrat für die Dauer eines Semesters ernannt. Bei einer umfangreicheren Lehrverpflichtung kann die Ernennung als ständiger Lehrbeauftragter mit Voll- oder Teilpensum für zwei Jahre erfolgen.

§ 11. Die Übungslehrer werden mit Einwilligung der zuständigen Gemeindeschulpflege beziehungsweise der Fortbildungsschulbehörde auf Antrag der Seminardirektion durch den Erziehungsrat in der Regel für die Dauer eines Schuljahres ernannt.

§ 12. Die Praktikumslehrer werden im Einverständnis mit der zuständigen Gemeindeschulpflege durch die Seminardirektion nach Bedarf ernannt.

§ 13. Vikare für Seminarlehrer, Lehrbeauftragte und Übungslehrer werden durch die Seminardirektion, unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion, ernannt.

§ 14. Die Lehrer an den Seminaren bilden Konvente.

Den Konventen obliegt die Beratung von Fragen der Lehrpläne, der Studiengestaltung, der Einführung wichtiger Neuerungen, die Behandlung disziplinarischer Fragen, die Antragstellung bei Neuwahlen in die Schulleitung sowie die Abordnung eines Vertreters in die Aufsichtskommission.

Das Seminarreglement legt die Konventsmitgliedschaft fest. Es regelt ausserdem die Organisation und allfällige weitere Aufgabenbereiche der Konvente.

Aus dem Lehrkörper der Seminare können besondere Konferenzen gebildet werden.

Für die Sekundar- und Fachlehrerausbildung bleiben die Bestimmungen für die Universität vorbehalten.

#### **4. Studenten**

§ 15. Die Studenten können einen Delegiertenkonvent bilden. Dessen Wahl, Organisation und Aufgabenbereiche werden im Seminarreglement festgelegt.

Der Delegiertenkonvent ordnet zwei Vertreter in die Konvente ab.

Die Delegierten nehmen mit beratender Stimme bei der Behandlung von Fragen der Lehrpläne, der Studiengestaltung sowie bei der Einführung wichtiger Neuerungen teil. Sie vertreten ausserdem die Anliegen der Studenten bei der Seminarleitung.

Für die Studenten der Sekundar- und Fachlehrerausbildung bleiben die Bestimmungen für die Universität vorbehalten.

#### **5. Übungsschulen und Lehrpraktika**

§ 16. Den Seminaren stehen für die schulpraktische Ausbildung Klassen der Vorschulstufe, der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule als Übungsabteilungen zur Verfügung.

Der Erziehungsrat bestimmt auf Antrag der Seminarleitung Zahl und Art der den einzelnen Seminaren zugewiesenen Übungsabteilungen.

§ 17. Der Regierungsrat setzt die Besoldung der Übungslehrer fest.

Die Tätigkeit als Übungslehrer gilt nicht als Nebenbeschäftigung gemäss den Vorschriften über die Entlastung in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen.

§ 18. Die Übungslehrer unterstehen als Klassenlehrer der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflege, diejenigen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule der Aufsicht der Fortbildungsschulbehörden. Als Übungslehrer unterstehen sie

der fachlichen Leitung und Aufsicht der Seminardirektion des zuständigen Seminars.

§ 19. Die Gemeinde- und Fortbildungsschulbehörden nehmen in bezug auf die Lokalbenützung und die Organisation des Unterrichts auf die Bedürfnisse des Übungsschulbetriebs Rücksicht.

Für zusätzliches Schulmaterial, welches durch die Zusammenarbeit mit dem Seminar bedingt ist, wird den Übungslehrern jährlich ein Beitrag ausgerichtet, dessen Höhe die Erziehungsdirektion festsetzt. Die Kosten gehen zu Lasten des Seminars, soweit die Anschaffung nicht ganz oder teilweise durch die Gemeinde erfolgt.

§ 20. Die Durchführung von Lehrpraktika erfolgt an Klassen der Vorschulstufe, der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. Lehrpraktika des Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminars können auch in Verbindung mit Internatskursen durchgeführt werden.

§ 21. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung der Praktikumslehrer fest.

§ 22. Die Seminardirektion ist verantwortlich für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung und für die Fortbildung der Übungs- und Praktikumslehrer.

§ 23. Die Erziehungsdirektion kann im Rahmen dieser Verordnung besondere Vereinbarungen mit den Gemeinden über die schulpraktische Ausbildung treffen.

## 6. Junglehrerberatung

§ 24. Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Volksschule sowie der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, die nicht im Besitz eines Wählbarkeitszeugnisses sind, werden im Bereich ihres Berufsfeldes von Beratern betreut. Diese stellen auch Antrag auf Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses für die betreffende Schulstufe.

Der Erziehungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 25. Die Berater unterstehen der zuständigen Seminardirektion.

§ 26. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Erziehungsrates die hauptamtlichen Berater für eine vierjährige Amtsdauer und regelt deren Dienst- und Besoldungsverhältnisse.

§ 27. Die nebenamtlichen Berater werden auf Antrag der Seminardirektion durch den Erziehungsrat für zwei Jahre ernannt.

### 7. Schlussbestimmungen

§ 28. Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung betreffend die Übungsklassen zur Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 12. November 1964;
- b) die §§ 139—149<sup>ter</sup> der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900;
- c) die Verordnung über die Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen vom 17. Dezember 1969.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 16. April 1981 in Kraft.

Zürich, den 9. Juli 1980

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
Stucki                      Roggwiler

## Verfassungsgesetz über Volksrechte beim Bau von Atomanlagen

(vom 2. Dezember 1979)

### Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert: